



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1454

TELEFAX
089 1261-2347

E-MAIL
Referat-S9@stmas.bayern.de

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
– Regionaldirektion Bayern –
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege/TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/50

18.08.2020

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG;
hier: Bildungs- und Teilhabeleistungen - allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (§ 28 SGB II ggf. i.V.m. § 6b BKGG, § 34 SGB XII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen und ergänzen unser AMS vom 29.05.2019. Ergänzungen ergeben sich insbesondere unter A. V. ff. und B. I. 1. d.

Dieses AMS integriert und ersetzt zugleich das AMS vom 24.07.2012 „Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder in teilstationären Tagesstätten“, das hiermit aufgehoben wird.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben – wie alle unsere gültigen Rundschreiben - auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Die Hinweise beziehen sich auf Leistungsberechtigte aller einschlägigen Rechtskreise. Soweit spezielle Regelungen nur einzelne Rechtskreise betreffen, wird darauf gesondert hingewiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu den einzelnen Bedarfen verweisen wir auf die gesonderten AMS.

Inhaltsverzeichnis

A.	Überblick über Bildungs- und Teilhabeleistungen	4
I.	SGB II	4
II.	SGB XII.....	4
III.	BKGG	5
IV.	AsylbLG	5
V.	Rangverhältnis zwischen Leistungen des SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG	6
VI.	Rangverhältnis zu Leistungen des SGB VIII.....	6
VII.	Rangverhältnis zu Leistungen des SGB IX.....	7
B.	Besondere Regelungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis.....	9
I.	SGB II.....	9
1.	Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 2 bis 6 SGB II)	9
a.	Begrenzung auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	9
b.	Besuch einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule	9
aa.	Auslegung des Bundessozialgerichts	9
bb.	Auslegung des LSG Rheinland-Pfalz.....	10
cc.	Auslegung des Bundesgerichtshofs.....	11
dd.	Einzelfälle	13
ee.	Besuch einer Schule in einem anderen Bundesland oder im Ausland.	14
c.	keine Ausbildungsvergütung.....	14
d.	Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege	15
2.	Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)....	17
II.	SGB XII.....	17
III.	BKGG	17
IV.	AsylbLG	18

A. Überblick über Bildungs- und Teilhabeleistungen

I. SGB II

In § 19 Abs. 2 SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Mithin enthält §§ 19 SGB II i.V.m. 28 SGB II die Anspruchsgrundlage für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Sie sind als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzuordnen und ergänzen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (bestehend aus Regelbedarf, Mehrbedarfen und Kosten für Unterkunft und Heizung).

Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren sonstigen Bedarf mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes müssen die in § 28 SGB II geregelten Tatbestände erfüllt sein.

II. SGB XII

Im Bereich des SGB XII sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen auch als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzuordnen (§ 27a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII). Sie können zum einen als Leistungen nach dem Dritten Kapitel

(§§ 27 i.V.m. 34 SGB XII), beispielsweise, wenn die Eltern nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind und kein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II greift, gewährt werden. Zum anderen können die Bildungs- und Teilhabeleistungen aber auch nach dem Vierten Kapitel (§§ 42 Nr. 3 i.V.m. 34 SGB XII) für volljährige leistungsberechtigte Personen geleistet werden, wenn die Voraussetzungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllt werden.

Ein Anspruch besteht auch dann, wenn der nachfragenden Person zwar keine Regelsätze zu gewähren sind, die Bedarfe nach § 34 SGB XII jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können (§ 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII (Bedarfe zur Teilhabe) bleiben bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Teil 2 SGB IX) unberücksichtigt (§ 34a Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Demnach schließen sich die beiden Leistungsbereiche nicht gegenseitig aus, sondern kommen nebeneinander in Betracht.

Auch umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht die Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i.S.d. § 34 Abs. 7 SGB XII (§ 42 Nr. 3 SGB XII).

III. BKGG

Im BKGG richtet sich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II. Die Länder führen § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus (vgl. § 7 Abs. 3 BKGG). Zuständig für den Vollzug sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise (§ 7 Abs. 3 BKGG i.V.m. Art. 109a AGSG).

Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Bildungs- und Teilhabeleistungen zumindest indirekt ebenfalls überwiegend der Deckung des Existenzminimums der Anspruchsberechtigten, da der Kinderzuschlag nur erbracht wird, wenn mit dem Kinderzuschlag – ggf. gemeinsam mit Wohngeld – keine Hilfebedürftigkeit besteht, wobei die Bedarfe für BuT außer Betracht bleiben (§ 6a Abs. 1 Zif. 3 BKGG).

Beim Bezug von Wohngeld werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe zusätzlich erbracht.

Grundsätzlich werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld nach den Regelungen des SGB II erbracht. Im Vorverfahren wird der Widerspruchsbescheid durch die Regierungen erteilt (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Für gerichtliche Streitigkeiten über Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 15 BKGG i.V.m. § 51 Nr. 10 SGG).

IV. AsylbLG

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben seit dem 01.03.2015 gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG einen von Anfang an gesondert zu berücksichtigenden Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend den Regelungen in den §§ 34, 34a und 34b SGB XII. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben, Analogleistungen nach dem SGB XII (sowie Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Umsetzung der Leistungen wird auf die Ausführungen zum SGB XII verwiesen.

V. Rangverhältnis zwischen Leistungen des SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des SGB II sind grundsätzlich vorrangig vor solchen des SGB XII (§ 5 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II und § 21 SGB XII). Dies gilt grundsätzlich auch für Leistungen nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII. Ein Anspruch nach § 28 SGB II scheidet jedoch aus, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind nach §§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II, 23 Abs. 2 SGB XII von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialhilfe ausgeschlossen.

Leistungen nach § 6b BKGG sind gegenüber SGB II und SGB XII gemäß §§ 5, 9, 12a, 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 2 Abs. 1 SGB XII vorrangig.

Abgesehen von § 28 SGB II unterfällt der Vollzug der o.g. Vorschriften des SGB II durch gemeinsame Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 44b Abs. 3 SGB II der Weisungszuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und gemäß § 47 Abs. 1 SGB II der Aufsicht des BMAS. Für gemeinsame Einrichtungen sind die Ausführungen zu § 5 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II in diesem AMS daher nicht verbindlich.

VI. Rangverhältnis zu Leistungen des SGB VIII

Nach § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind Leistungen nach dem SGB VIII grundsätzlich vorrangig gegenüber Leistungen nach den §§ 28 SGB II, § 34 SGB XII. So ist z.B. das SGB VIII bei Ausflügen und Fahrten im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) vorrangig. Zu einer evt. Kostenbeteiligung der Eltern gem. §§ 91 ff SGB VIII vgl. nachstehend bei „Mittagsverpflegung“

Eine gesonderte Regelung zum Rangverhältnis zwischen SGB VIII und AsylbLG ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, weder in § 10 SGB VIII noch dem AsylbLG. § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII regelt aber als Ausnahme zum Grundsatz in § 10 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich gesondert das Verhältnis zu existenzsichernden Leistungen. Die fehlende Nennung des AsylbLG ist insoweit als „planwidrige Lücke“ zu sehen und dem Grundgedanken des § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII zu folgen. Denn im Bereich der Jugendhilfe wird typischerweise nicht nach der Frage eines ausländerrechtlichen Status unterschieden. Insoweit gehen auch hier Leistungen nach dem SGB VIII grundsätzlich vor.

Abweichend hiervon ist die Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII vorrangig gegenüber der entsprechenden Leistung nach dem SGB VIII (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 4 Satz 2 SGB VIII). D.h.: Für den typischen Hauptanwendungsfall eines gemeinschaftlichen Mittagessens in der Kindertageseinrichtung (§§ 22 ff SGB VIII) werden die Kosten grundsätzlich nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII übernommen. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. Eine Übernahme erfolgt, selbst wenn das gemeinschaftliche Mittagessen letztlich Teil des pädagogischen Konzepts i.S.d. SGB VIII ist. Die wirtschaftliche Jugendhilfe gem. § 90 ff SGB VIII kommt nur in Betracht, sofern eine Kostenübernahme nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII ausscheidet.

Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe wird demgegenüber z.B. das Mittagessen von der Entgeltvereinbarung zur Gesamtmaßnahme erfasst (§§ 77 ff SGB VIII: zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern in den regionalen Entgeltkommissionen vereinbarten Entgelte). Wird von den Eltern hierzu kein Kostenbeitrag erhoben, bleibt mangels Bedarf kein Raum für eine Berücksichtigung der Aufwendungen nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII. Die Kosten des Mittagessens sind abgedeckt. Der Vorrang der §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII kommt nicht zum Tragen. Sollte nach dem SGB VIII im Einzelfall ein Kostenbeitrag gem. §§ 91 ff bei den Eltern erhoben werden, bezieht sich dieser auf das Gesamtpaket der Hilfe zur Erziehung in Form der Tagesgruppe (§§ 32, 77 ff SGB VIII); der Kostenbeitrag ist somit nicht allein dem Kostenpunkt „Mittagessen“ (oder „Ausflug“) zuzuordnen. Er kann daher nicht über Leistungen für Bildung (SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG) übernommen werden.

Ausgenommen von der Kostenübernahme nach dem SGB VIII ist auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach dem AsylbLG. Diese ist nach § 3 Abs. 4 AsylbLG zu tragen.

Die Leistungen nach dem SGB VIII sind im Übrigen auch – abgesehen von der Mittagsverpflegung - gegenüber den Leistungen nach § 6b BKGG (i.V.m. § 28 SGB II) vorrangig.

VII. Rangverhältnis zu Leistungen des SGB IX

Leistungen insbesondere in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) oder Sonderpädagogischen Tagesstätten (SPT) können auch Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX) sein. Die Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX, decken einen behinderungsbedingten Teilhabebedarf. Entscheidend für die Leistungsgewährung ist folglich, welche Art von Bedarf besteht. Für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist der individuelle Bedarf maßgeblich.

Für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig. Für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie Volljährige sind die Bezirke Kostenträger.

Für volljährige Leistungsempfänger erfolgt (mit Ausnahme der von § 134 Abs. 4 SGB IX erfassten Fälle) infolge des Bundesteilhabegesetzes eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe. Das hat zur Folge, dass die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe an die Leistungsempfänger selbst ausgezahlt werden und diese den Tagesstätten die Erbringung existenzsichernder Leistungen (z. B. das Mittagessen) vergüten.

Soweit daher auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kommt regelmäßig die Übernahme von Kosten des gemeinschaftlichen Mittagessens sowie für Ausflüge / Fahrten nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII in Betracht.

Bereits regulär entstehende bzw. bereits bestehende behinderungsbedingte Personalkosten sind jedoch keine spezifischen Aufwendungen nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII. Hier kommen vielmehr Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Für Schulkinder, die zusätzlich eine Tageseinrichtung besuchen, können einerseits Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten und andererseits Kosten für Ausflüge und Fahrten im Rahmen der Tageseinrichtung entstehen.

Für das AsylbLG gelten die im Folgenden geschilderten, abweichenden Besonderheiten, im Übrigen sei diesbezüglich auf die Ausführungen zum SGB XII verwiesen. Da in § 100 Abs. 2 SGB IX geregelt ist, dass Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, bekommen sie folglich auch die von den Bezirken im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung erbrachten Eingliederungshilfeleistungen nicht. Analogleistungsberechtigte erhalten jedoch entsprechende AsylbLG-Leistungen, § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG. Grundleistungsempfänger haben ggf. Anspruch auf vergleichbare Leistungen nach § 6 AsylbLG. Da Grundleistungsbezieher keinen Anspruch auf dem SGB IX unmittelbar entsprechende Leistungen haben, sondern lediglich eingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach § 6 AsylbLG, dienen die Vorschriften des SGB IX lediglich als Orientierungsgrundlage bzw. Obergrenze für die Anwendung von § 6 AsylbLG. Zuständig für die Leistungen an Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind die örtlichen Träger.

B. Besondere Regelungen zum anspruchsberechtigten Personenkreis

I. SGB II

1. Bedarfe für Bildung (§ 28 Abs. 2 bis 6 SGB II)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, sind hinsichtlich der Bedarfe für Bildung anspruchsberechtigt, sofern sie Schülerinnen und Schüler sind iSd § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind. Nach der einschlägigen Legaldefinition ist letzteres dann der Fall, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

a. Begrenzung auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Der Anspruch auf Leistungen für Bildung ist zunächst begrenzt auf Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Begrenzung macht deutlich, dass es für den in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geregelten Status „Schülerinnen und Schüler“ nicht darauf ankommt, ob die leistungsberechtigten jungen Menschen noch schulpflichtig sind. Entscheidend ist allein der tatsächliche Schulbesuch.

b. Besuch einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule

Laut der Gesetzesbegründung orientiert sich der Begriff der Schülerinnen und Schüler an den Bedarfslagen nach dem SGB II. Er unterscheidet sich insoweit vom schulrechtlichen Begriff¹.

aa. Auslegung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht ist bei der Auslegung des Inhalts des Begriffs der allgemeinbildenden Schule sehr deutlich²:

Der Inhalt dieses Begriffs werde nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben, sondern vorrangig durch bundesrechtliche Maßstäbe bestimmt. Der Inhalt des Begriffs sei - bezogen auf das SGB II - bereichsspezifisch nach dem Gesetzeskontext, der Historie der Vorschrift sowie nach deren Sinn und Zweck zu bestimmen. Das uneingeschränkte Abstellen auf die jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben zum Begriff der allgemeinbildenden Schule würde gegen § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II verstoßen.

¹ BT-Drs. 17/3404, S. 104.

² BSG, Urt. v. 19.06.2012 - B 4 AS 162/11

Die Norm stelle bereits nach seinem Wortlaut allein auf den „Besuch“ einer allgemeinbildenden Schule und nicht auf damit verbundene Schulabschlüsse nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ab.

Die Regelung unterscheide sich von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Hier sei nach schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional „üblich“ sei. Damit werde dem Schulrecht der Länder Rechnung getragen. Bei § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II hingegen sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ein sachlicher Grund für die Anknüpfung an landesrechtliche Begriffe und Regelungen nicht bestehe. Vielmehr sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass seine Gesetzgebungskompetenz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet betroffen ist³.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II ergebe sich, dass der Gesetzgeber nicht auf bestimmte Schulformen und damit verbundene Bildungsabschlüsse abstellen wollte. Während in einer früheren Gesetzesfassung noch vorausgesetzt wurde, dass die Schüler „eine allgemeinbildende oder eine andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen“, fordert die Neuregelung nicht mehr den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses. In der Gesetzesbegründung werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Neufassung die Regelung - neben der Einbeziehung der berufsbildenden Schulen und des Wegfalls der Beschränkung auf die Jahrgangsstufe 10 - erweitert werde. Die Leistung werde unabhängig davon gezahlt, ob allgemeinbildende Schulabschlüsse der Haupt- oder Nebenzweck des Schulbesuchs seien. Ausdrücklich sollten alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden⁴.

Auch auf die Neuregelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II nimmt das Bundessozialgericht schon Bezug und verweist auf die Gesetzesmaterialien. Darin werde klarstellend darauf hingewiesen, dass der Begriff der Schülerinnen und Schüler für die Bedarfslagen nach dem SGB II definiert werde und sich dieser Begriff von dem schulrechtlichen Begriff unterscheide⁵.

Im konkret entschiedenen Einzelfall sei daher auch der Besuch einer staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte, in der Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen ihre Schulpflicht erfüllen, unter den Begriff der allgemeinbildenden Schule zu subsumieren⁶.

bb. Auslegung des LSG Rheinland-Pfalz

Das LSG Rheinland-Pfalz greift die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf und konkretisiert sie weiter: Ausgeschlossen bleiben sollten danach lediglich Auszubildende, die sich in der dualen Ausbildung befinden und deshalb Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. In ihrem Weiterkommen unterstützt werden sollten alle hilfebedürftigen Schülerinnen

³ BT-Drs. 16/13429, S. 50

⁴ BT-Drs. 16/13429, S. 56 f.

⁵ BT-Drs. 17/3404, S. 104

⁶ BSG, Urt. v. 19.06.2012 - B 4 AS 162/11

und Schüler, die eine höhere Qualifikation anstreben, unabhängig davon welchen Schulabschluss sie schwerpunktmäßig anstreben⁷.

Im konkreten Einzelfall sprächen daher Sinn und Zweck sowie die Historie des Gesetzes dafür, dass § 28 SGB II auch Schüler erfassen wollte, welche einen allgemeinen Schulabschluss - im konkreten Fall die mittlere Reife - in einer Einrichtung wie der Volkshochschule im Rahmen eines Tageslehrgangs anstreben.

Außerdem verweist das LSG Rheinland-Pfalz auf den Begriff der allgemeinen Schulbildung im Unterhaltsrecht. Der Bundesgerichtshof habe sich ausführlich mit der ähnlich gelagerte Frage der Auslegung des Schulbegriffs im Unterhaltsrecht (§ 1603 BGB) beschäftigt⁸.

cc. Auslegung des Bundesgerichtshofs

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs sei es im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sachgerecht, den Begriff der allgemeinen Schulausbildung unter Heranziehung der zum BAföG entwickelten Grundsätze auszulegen.

Nach diesen Grundsätzen ist der Begriff der allgemeinen Schulausbildung in drei Richtungen einzugrenzen, nämlich nach dem Ausbildungsziel, der zeitlichen Beanspruchung des Schülers und der Organisationsstruktur der Schule:

Ziel des Schulbesuchs müsse der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein. Dies sei jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Fachoberschule immer erfüllt.

Damit ergibt sich aber nachfolgende Problematik: Es gibt bedürftige Schüler, die nicht das Ziel des „allgemeinen Schulabschlusses“, d.h.

⁷ BT-Drs. 16/13429, S. 56 f.

⁸ BGH, Urt. v. 10.05.2001 – XII ZR 108/99. Das LSG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.04.2016 - L 6 AS 303/15 verweist wohl auf diese Entscheidung

insbesondere den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule verfolgen (können) bzw. lernzieldifferent unterrichtet werden. Diese sollen aber nicht von den Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Schließlich sollten lediglich Auszubildende ausgeschlossen bleiben, die sich in der dualen Ausbildung befinden und deshalb Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Außerdem soll laut Bundessozialgericht die Vorschrift entsprechend ihrem Sinn und Zweck ausgelegt werden. Aus diesem Grund werden wir nicht beanstanden, sofern in diesen Fällen vom Erfordernis einer allgemeinbildenden Schule abgesehen wird.

Auf die Rechtsform der Schule komme es dagegen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht an. Ob die genannten Ausbildungsgänge vom Staat, der Gemeinde, den Kirchen oder von Privatschulen angeboten werden, sei nicht von Bedeutung. Einer Schulausbildung stehe es daher gleich, wenn ein Kind, ohne einen Beruf auszuüben, allgemeinbildenden Schulunterricht in Form von Privat- und Abendkursen erhält, der dem Ziel diene, eine staatlich anerkannte allgemeine Schulabschlussprüfung abzulegen.

Was die zeitlichen Voraussetzungen des Unterrichts anbelange, sei zu fordern, dass die Schulausbildung die Zeit und die Arbeitskraft des Kindes voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nimmt. Eine Erwerbstätigkeit, durch die der Schüler seinen Lebensunterhalt verdienen könne, neben der Schulausbildung ist danach also nicht möglich. Dieses Erfordernis sei jedenfalls erfüllt, wenn die Unterrichtszeit 20 Wochenstunden betrage, weil sich unter Berücksichtigung der für die Vor- und Nacharbeit erforderlichen Zeiten sowie eventueller Fahrtzeiten eine Gesamtbelastung ergebe, die die Arbeitskraft im Wesentlichen ausfülle.

Damit ergibt sich aber u.U. eine Problematik bei einer sog. Teilzeitausbildung. Hier kann das Erfordernis von 20 Wochenstunden u.U. unterschritten werden. Allerdings sollten lediglich Auszubildende ausgeschlossen bleiben, die sich in der dualen Ausbildung befinden und deshalb Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Außerdem sollen die §§ 28 SGB II, 34 SGB XII laut Bundessozialgericht entsprechend ihrem Sinn und

Zweck ausgelegt werden. Aus diesem Grund werden wir nicht beanstanden, sofern in diesen Fällen vom Erfordernis von 20 Wochenstunden abgesehen wird.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs setze die Annahme einer Schulausbildung die Teilnahme an einem kontrollierten Unterricht voraus. Diese Bedingung sei grundsätzlich gegeben, wenn die Schule in einer Weise organisiert sei, dass eine Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Ausbildung gewährleistet sei, wie sie dem herkömmlichen Schulbesuch entspreche, die Teilnahme also nicht etwa der Entscheidung des Schülers überlassen sei.

Insgesamt erscheint es auch aus unserer Sicht grundsätzlich sachgerecht, wie das LSG Rheinland-Pfalz auf den Begriff der allgemeinen Schulbildung im Unterhaltsrecht und die einschlägige Rechtsprechung dazu abzustellen.

dd. Einzelfälle

Der Begriff allgemeinbildende Schule umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierunter fallen staatliche sowie ggf. kommunale Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien bzw. die entsprechend abweichend bezeichneten Schulen), Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen, allgemein bildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft⁹, Fach-, Berufsoberschulen sowie Wirtschaftsschulen und die Teilnahme an einem Lehrgang der Volkshochschule zum nachträglichen Erwerb des Schulabschlusses¹⁰.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen zum Beispiel das Berufsorientierungsjahr¹¹, BerufsinTEGRATIONS(vor)klassen, Berufsschulen (sie übernehmen den schulischen Teil im Rahmen der dualen Berufsausbildung), Berufsfachschulen (sie bieten teil- oder vollqualifizierende Bildungsgänge an, letztere mit Berufsabschluss), Fachschulen (sie setzen eine berufliche Erstausbildung plus praktische Berufserfahrung voraus) und berufliche Gymnasien¹².

⁹ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. II.

¹⁰ BGH, Urt. v. 10.05.2001 - XII ZR 108/99

¹¹ OLG Köln, Beschl. v. 20.04.2012 – 25 WF 64/12

¹² Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, B. II.

Eine Beschränkung der Aufwendungen auf den stundenplanmäßigen Unterricht ist den §§ 28 SGB II, 34 SGB XII nicht zu entnehmen. Daher kommen entsprechende Bedarfe auch bei einem Schülerpraktikum in Betracht¹³.

Insgesamt kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an¹⁴.

ee. Besuch einer Schule in einem anderen Bundesland oder im Ausland.

Besucht ein Schüler eine Schule in einem anderen Bundesland oder im Ausland, gilt auch hier der bundeseinheitliche Schulbegriff des § 28 Abs. 1 SGB II. Es ist also nach deutschen Maßstäben zu bemessen, ob die Schule den oben dargelegten Voraussetzungen entspricht.

Unabhängig vom Schulbegriff ist bei Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 5 SGB II der Begriff der „schulrechtlichen Bestimmungen“ zu berücksichtigen. Leistungen für Klassenfahrten sind nur „im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen“, Lernförderung nur insoweit zu erbringen, als dies „geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“. Insoweit kommt es hier für bayerische Sozialleistungsträger jeweils auch auf die schulrechtlichen bayerischen Bestimmungen an. Näheres hierzu ist jeweils den gesonderten Rundschreiben zu entnehmen.

Allerdings muss bei allen Bildungs- und Teilhabeleistungen der Leistungsberechtigte (hier: Kind, Jugendlicher bzw. junger Erwachsener) seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland haben (§ 30 SGB I). In diesem Punkt liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Unser AMS kann daher keine weiteren Hinweise geben.

c. keine Ausbildungsvergütung

Erhalten Auszubildende eine Ausbildungsvergütung, verfügen sie damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II. Dadurch haben sie die Möglichkeit, Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen abzusetzen sowie den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch zu nehmen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer

¹³ LSG Sachsen, Urt. v. 29.11.2017 - L 7 AS 512/15

¹⁴ Der Besuch des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten und der Fachschule für Sozialpädagogik in Baden-Württemberg zählt beispielsweise nicht zur allgemeinen Schulausbildung iSd § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB. Das OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.10.2012 – 18 WF 229/12 stellt darauf ab, dass sowohl das Berufskolleg als auch die Fachschule für Sozialpädagogik vom Ausbildungsziel her die fachlichen Grundlagen für ein bestimmtes Berufsbild vermittelt. Weitere Einzelfälle bei beck-online.GROSSKOMMENTAR/Haidl, § 1603 BGB, § 1603 Rn. 323.1-9.

Schulbedarfe in diesen Fällen nicht erforderlich¹⁵. In diesen Fällen sind die Betroffenen keine Schüler und nicht leistungsberechtigt iSd § 28 Abs. 1 SGB II.

Beziehen Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), sogenanntes „Schüler-BAföG“, stellt dies keine Ausbildungsvergütung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar. Gleiches gilt für Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III. In diesen Fällen sind die Betroffenen Schüler iSd § 28 Abs. 1 SGB II.

Allerdings sind die Leistungsausschlüsse, insbesondere in § 7 Abs. 5 SGB II (und die Ausnahmen davon in Abs. 6) zu beachten. Das 9. SGB-ÄndG hat die Schnittstelle zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Ausbildungsförderung zum 01.08.2016 entschärft¹⁶. In diesem Punkt liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Unser AMS kann daher keine weiteren Hinweise geben.

d. Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege

Eine Sonderstellung haben Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Hier finden tatsächliche Aufwendungen für Ausflüge und Fahrten sowie Aufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen Berücksichtigung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Der Begriff der Tageseinrichtung, der den §§ 28 SGB II, 34 SGB XII zu Grunde liegt, ist eigenständig. Er umfasst neben Tageseinrichtungen iSd § 22 SGB VIII auch sog. teilstationäre Tagesstätten („Einrichtungen“).

Der Begriff „Tageseinrichtung“ ist in den §§ 28 SGB II, 34 SGB XII nicht legal definiert. Auch die ursprüngliche Gesetzesbegründung enthält hierzu keine Ausführungen.

Lediglich in den damaligen Übergangsvorschriften des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II und des § 131 Abs. 4 Satz 4 SGB XII ist eine Bezugnahme auf § 22 SGB VIII zu finden. Hierzu gehören folgerichtig auch Horte, unabhängig von ihrer Bezeichnung (z.B. bisweilen auch als „Tagesheim“). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Einrichtung nach dem BayKiBiG gefördert wird.

¹⁵ BT-Drs. 17/3404, S. 104

¹⁶ BT-Drs. 18/8041, S. 30 ff.

Eine generelle Beschränkung des Einrichtungsbegriffs kann aus dieser Bezugnahme nicht hergeleitet werden. Der Begriff ist grundsätzlich weit zu verstehen. Für eine weitere Auslegung könnte auch die Tatsache sprechen, dass die §§ 28 SGB II, 34 SGB XII seit dem 01.08.2016 einheitlich von „Tageeinrichtung“ sprechen. Aber schon nach den bisherigen Gesetzesmaterialien¹⁷ ist der Begriff der Tageseinrichtungen weit zu verstehen¹⁸.

Der Zweck des Gesetzes ist schließlich, für alle Kinder die durch die Verfassung gebotenen Bildungsleistungen zu gewährleisten. Dies bedingt, dass ein derartiger Anspruch grundsätzlich für alle Kinder besteht, unabhängig davon, welche besondere Einrichtungsform sie aufgrund ihrer spezifischen Hilfebedarfe besuchen. Es hängt in der Regel stark vom örtlichen Angebot ab, inwieweit im Rahmen der Angebote der Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22 ff SGB VIII integrative Einrichtungen oder kumulativ bzw. alternativ dazu auch besondere Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 32 SGB VIII) und / oder der Eingliederungshilfe überhaupt zur Auswahl stehen. Eine Ausgrenzung von Kindern bestimmter Einrichtungsformen würde die Inanspruchnahme der Leistungen nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII von den Zufälligkeiten der Örtlichkeit abhängig machen.

Tageseinrichtungen können somit grundsätzlich auch teilstationäre Einrichtungen nach dem SGB VIII und der Eingliederungshilfe, insbesondere Tagesgruppen, Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) und Sonderpädagogische Tagesstätten (SPT) sein.

„Verbundene Schülerheime“ i.S.d. Art. 106 BayEUG, die mit der Schule eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden und der Schulaufsicht unterliegen, sind demgegenüber als Teil der Schule zusehen.

Grundsätzlich kommen aber nur den Kindertageseinrichtungen vergleichbare Tages-Einrichtungen“ in Betracht (vgl. zum Begriff auch § 45 SGB VIII), die „Kinder besuchen“. Es geht um zentrale Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, nicht um Freizeitangebote wie Ferienlager oder z.B. Mutter-Kind-Gruppen. Das legt neben dem Wortlaut auch der Regelungszusammenhang innerhalb der jeweiligen Leistung nahe mit der Zielgruppe Schüler einerseits und andererseits mit der Zielgruppe der Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Kinder in Tageseinrichtungen oder für die Tagespflege geleistet wird kommen grundsätzlich Leistungen für Ausflüge / Fahrten in Betracht (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II ggf. i.V.m. § 6b BKG, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Ebenso werden Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die

¹⁷ BT-Drs. 17/4095, S. 33

¹⁸ Allerdings wurde (bisher) uneinheitlich mit der Frage umgegangen, ob nur Kinder im Vorschulalter erfasst sind. Zum Teil wurde dies unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so gesehen, so jurisPK-SGB II/Leopold, § 28 Rn. 66 unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12. Die Rechtsprechung hat aber auch schon einen Anspruch von Schulkindern auf Übernahme der Kosten für einen mehrtägigen Ausflug des Schülerhortes bejaht, siehe SG Speyer, Urteil vom 23.02.2016 – S 15 AS 857/15

Kindertagespflege geleistet wird, bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt (§ 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II, ggf. i.V.m. § 6b BKGG, § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Zu Besonderheiten auf Grund des Rangverhältnisses der Rechtsgrundlagen insbes. für Tagesgruppen, HPT, SPT vgl. oben bei Ziff. A VI und VII.

2. Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche wird nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt (§ 28 Abs. 7 SGB II).

II. SGB XII

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die Altersgrenze von 25 Jahren gebunden, sondern ausschließlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft. Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden allerdings nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt (vgl. § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII).

Ein Leistungsausschluss für Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig sind, findet sich in § 22 SGB XII. Auf die Rück-Ausnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB XII wird hingewiesen.

Für den Bezug von Leistungen durch Ausländerinnen und Ausländer ist § 23 SGB XII, bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ist § 24 SGB XII zu beachten.

III. BKGG

Im BKGG sind grundsätzlich die Bezieher von Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie die Kindergeldberechtigten, für deren Kind Wohngeld bewilligt wurde, antragsberechtigt (zu den Details vgl. § 6b Abs. 1 BKGG). Außer dem Berechtigten kann den Antrag darüber hinaus auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat

(§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 BKGG). Im Einzelfall kann die Antragstellung demnach auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst erfolgen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten nicht als Einkommen und Vermögen im Sinne des BKGG. § 19 Abs. 3 SGB II findet keine Anwendung (bis zum 31.07.2019 § 6b Abs. 2 Sätze 6 und 7 BKGG bzw. ab dem 01.08.2019 § 6b Abs. 2 Sätze 4 und 5 BKGG).

Für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten gelten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. §§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. §§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben¹⁹.

Bei Fällen mit Auslandsbezug ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben muss (§ 30 SGB I). Im Gegensatz zum SGB II bzw. SGB XII ist dies nicht das Kind, der Jugendlicher bzw. der junge Erwachsene (s.o.)²⁰, sondern im Grundsatz der Anspruchsberechtigte der Grundleistung (im Regelfall der entsprechende Elternteil). Beim Kinderzuschlag als Grundleistung kommt ausweislich der DA-KiZ 2020, dort H2, auch die VO (EG) Nr. 883/2004 zur Anwendung, so dass ein Auslandsbezug der Grundleistung denkbar ist.

IV. AsylbLG

Hinsichtlich des AsylbLG wird auf die Ausführungen zu § 34 SGB XII (vgl. B II) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

¹⁹ Dritte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, D. II.

²⁰ Eicher/Luik, SGB II, § 6b Rn 7.